

Ordnung sollte gehalten worden sein, mag ihn wer immer bestellt haben. Wir finden überall den unentbehrlichen Bergmeister als Verwaltungsbeamten des Revierherrn: anders wird es auch in Goslar nicht gewesen sein. Daß aber diese Verwaltung eine „Jurisdiction“ war, d. h. der Bergmeister zugleich eine richterliche Tätigkeit übte, wie er dann auch Richter genannt wird¹⁾, versteht sich so gut wie von selbst. Fraglich bleibt nur, ob er bis zu den sofort zu besprechenden Vorgängen von 1235 noch von Reichs wegen bestellt wurde, oder ob die bergmeisterlichen Funktionen bereits in andere Hände gekommen waren, ob insbesondere die Teilung des Rammelsberges²⁾ eine zwischenzeitige Rolle spielte, entsprechend dem Wandel, der an die Stelle des einen Bergherrn, des Königs, mehrere Bergherren treten ließ.

Gewöhnlich wird angenommen, daß die Gerichtshoheit über den Rammelsberg zugleich mit der Überlassung des Bergzehnten 1235 an die braunschweig-lüneburgischen Herzöge überging, bis diese sich dann nach 1292 des Gerichtes, wieder zusammen mit dem Zehent, durch Verlehnung an den Ritter Hermann v. d. Gornische entäußerten. Letzteres muß als Tatsache gelten.³⁾ Gleichwohl dürfte zu beachten sein, daß die grundlegende Verfügung von 1235 des Gerichtes nicht gedenkt, sondern lediglich die dem Reich gebührenden decimae nennt. Meines Erachtens muß mit der Möglichkeit durchaus gerechnet werden, daß das Berggericht keineswegs als bloßer Annex des Zehentrechts betrachtet, sondern selbständig von den Herzögen erworben oder angemacht wurde, sei es als bis dahin königlich gebliebenes oder sei es als inzwischen den erwähnten Bergherren zugefallenes Gericht.

Auf alle Fälle hat sich seit 1235 die herzogliche Hoheit, die in einem Großteil des Forstes bereits bestand, auch über den Rammelsberg und damit den Hauptsitz des Bergbaues insoweit

¹⁾ Bergstat. a. 1: De richter des Rammesberges, de ok wol het en berchmester.

²⁾ S. unten Punkt 3.

³⁾ Vgl. oben S. 178 u. Neuburg 59 ff. Als Gegenstand der einstigen Verlehnung bezeichnet die Urf. v. 5. Dez. 1356, UB. IV Nr. 566 den gantzen tegheden unde dat gherichte des Rammesberghes mit aller nut unde mit alleme rechte,